

Reglement zur Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. August 1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 27. August 1991 reichte Gemeinderat A. Oswald eine Motion zur Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien mit nachfolgendem Text ein.

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat ein Reglement über die Förderung der Nutzung von erneuerbaren und umweltschonender Energien vorzulegen.

Darin sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- Generelle Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen an private Anlagen und Massnahmen,
- Definition möglicher unterstützungsberechtigter Anlagen, Systeme und Massnahmen (z.B. Wärme-Kraftkoppelung, Solaranlagen, Windenergie, Biogas, Erd- und Umweltwärme, Energiesparkonzepte etc.),
- Höhe der Beiträge,
- Finanzierung."

Diese Motion wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Oktober 1991 an den Stadtrat überwiesen.

II.

Das vorliegende Reglement hat zum Ziele, durch Gewährung von Beiträgen die Nutzung erneuerbarer und umweltschonender Energien zu fördern. Dieses Ziel ist kongruent zum bundesrätlichen Aktionsprogramm "Energie 2000".

Sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonebene ist die Reglungsdichte hinsichtlich Energieverbrauch hoch. Hier seien nur einige Randbedingungen erwähnt, die im Kanton Zug Gültigkeit haben:

- Der maximale Heizenergieverbrauch von Neu- und wesentlichen Umbauten ist im kantonalen Energiegesetz definiert, ebenfalls der minimale Nutzungsgrad von Heizungsanlagen.

- Auf Bundesebene gilt die Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, darin sind die maximalen Schadstoffausstossmengen festgehalten.

Die bisherigen Massnahmen für die Einhaltung der LRV haben noch nicht zum Ziel geführt, so dass weitere Massnahmen zur Besserung der Luftqualität notwendig sind.

In diesem Umfeld ist die Förderung von erneuerbaren und umweltschonenden Energien folgerichtig, weil damit ein Beitrag zur Besserung der Luftqualität geleistet wird. Allerdings soll nicht nach dem Giesskannenprinzip jede Anlage mit erneuerbarer Energie gefördert werden. Mit dem vorliegenden Reglement soll ein Beitrag erst dann gewährt werden, wenn dafür gesorgt ist, dass Energie sparsam verwendet wird. Beiträge erhalten sollen Anlagen in Gebäuden, welche die gesetzlichen Bestimmungen im Energiebereich deutlich erfüllen. Die Begründung liegt in der unterschiedlichen Lebensdauer von Gebäudehüllen (30 - 100 Jahre) und technischen Anlagen (10 - 20 Jahre). Langfristig sinnvollste Investitionen sind Energiesparmassnahmen, insbesondere überdurchschnittliche Wärmedämmungen.

Nach dem Reglement werden innovative und erprobte Anlagen gefördert. Beiträge an erprobte Anlagen werden ausgerichtet, bei Neubauten wenn:

- die Gebäudehülle zukunftsgerichtet wärmegeklämt ist, d.h. der Heizenergiebedarf bei Neubauten den Zielwert um 30 % unterschreitet,
- bei bestehenden Bauten der Soll-Wert nach der Sanierung erreicht wird,
- der minimale Nutzungsgrad (Zielwert) und die Energiekennzahl Elektrizität eingehalten werden.

Mit erprobten Anlagen sind Anlagen unter Verwendung erneuerbarer Energie gemeint, die bereits erprobt sind und sich im Betrieb bewährt haben, z.B. Warmwasseraufbereitung mit Sonnenkollektoren.

Die Forderung zur Einhaltung des Nutzungsgrades ist de jure im kantonalen Energiegesetz verankert, hingegen soll die Forderung nach der Einhaltung der Energiekennzahl Elektrizität vermeiden, dass bloss eine Substitution fossiler Energieträger durch Elektrizität stattfindet und damit einseitige Massnahmen verhindern.

Bei Anlagen mit innovativem Charakter müssen nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, weil sonst der Anreiz zum Experiment aus wirtschaftlichen Gründen zum vorneherein fehlen würde. Bei bestehenden Bauten werden Beiträge an erprobte Anlagen sowie an Anlagen mit innovativem Charakter gewährt, wenn sie nach der Sanierung die Sollwerte des Heiz-

energiebedarfs, des Nutzungsgrades und der Energiekennzahl Elektrizität der SIA-Norm erreichen.

III.

Für die Beurteilung der Gesuche sind die Normen und Empfehlungen des Schweizer Ingenieur- und Architektenvereins SIA, insbesondere die Empfehlung SIA 380/1, Energie im Hochbau, sowie der Musterverordnung rationelle Energienutzungen des BEW anzuwenden. Es ist empfehlenswert, das Gesuch durch einen Fachmann einreichen zu lassen.

IV.

In den Ausführungsvorschriften (Verordnung) für die Ausrichtung von Beiträgen werden folgende Punkte geregelt:

- Das Gesuch muss während der Planungsphase, jedenfalls vor Baubeginn, eingereicht werden. Gesuche über bereits begonnene Anlagen werden nicht berücksichtigt.
- Verwaltungsinterne Zuständigkeiten.
- Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - ein kurzer Projektbericht,
 - ein Situationsplan (Mst. 1:500 oder 1:1000),
 - Projektpläne im Mst. von mindestens 1:100, die alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthalten,
 - eine Energiebilanz, berechnet gemäss der jeweils gültigen Empfehlung der SIA-Norm 380/1, resp. Musterverordnung rationelle Energienutzung des BEW,
 - Kostenvoranschlag,
 - Kopie eines allfälligen Beitragsgesuches an den Kanton, Bund oder weiteren Institutionen.
- Die Auszahlung des gewährten Beitrages erfolgt nach Abnahme der fertiggestellten Anlage durch die Fachkommission und nach Einreichung der bezahlten Rechnungen.
- Zahl der Mitglieder der Kommission (voraussichtlich fünf); Amtsdauer von vier Jahren. Entschädigung gemäss SIA-Mitteltarif. Diese Ausgaben werden dem Konto 441.318 (Beratungshonorare) belastet.

V.

Eine klare Aussage über die Anzahl der zu erwartenden Gesuche für Beiträge nach diesem Reglement ist nicht möglich. Vergleiche mit Gemeinden, die schon über ein entsprechendes Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien verfügen, sind wenig aussagekräftig, weil andere Rahmenbedingungen

gelten. Der Stadtrat schlägt Ihnen deshalb vor, für 1995 erstmals einen Budgetkredit von Fr. 100'000.-- zu gewähren. Damit könnten nach Inkrafttreten des Reglementes Anlagen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt Fr. 0,5 Mio. gefördert werden.

VI.

Die Förderung erneuerbarer Energien ist in der GGR-Vorlage Nr. 1215 vom 4. Mai 1993 "Energieleitbild der Stadt Zug" als sinnvoller und wichtiger Teilbereich einer gesamtstädtischen Energiepolitik erklärt worden. Entsprechende Aussagen finden sich auch im Leitbild 89 der Stadt Zug.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die nach der ersten Beratung in der GPK (28.2.94) und der BPK (1.3.94) zurückgezogenen und nun im Sinne der Anregungen revidierten Vorlage einzutreten, das Reglement über die Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien zum Beschluss zu erheben sowie die diesbezügliche Motion A. Oswald abzuschreiben.

Zug, 2. August 1994

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

i.V. Hans Hagmann

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Reglement zur Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND REGLEMENT ZUR FOERDERUNG ERNEUERBARER UND UMWELTSCHONENDER ENERGIEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1246.3 vom 2. August 1994

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement zur Förderung erneuerbarer und umweltschonender Energien wird zum Beschluss erhoben.
2. Für 1995 wird unter Kto. 284.366 erstmals ein Beitrag von Fr. 100'000.-- als Kredit ins Budget aufgenommen.
3. Punkt 1 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

**Reglement zur Förderung erneuerbarer
und umweltschonender Energien**

vom

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf § 25 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung,

b e s c h l i e s s t :

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, durch die Gewährung von Beiträgen die Nutzung erneuerbarer und umweltschonender Energien zu fördern.

§ 2 Anlagen

Beiträge werden gewährt an Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, namentlich Sonnenenergie, Erd- und Umweltwärme, Biogas und Biomasse.

§ 3 Bedingungen

¹ Bei Neubauten werden Beiträge gewährt an

- a) Anlagen mit innovativem Charakter, wenn sie die Zielwerte des Heizenergiebedarfs, des Nutzungsgrades und der Energiekennzahl Elektrizität der SIA-Norm erreichen,

b) erprobte Anlagen, wenn sie den Zielwert des Heizenergiebedarfs um mindestens 30 % unterschreiten sowie die Zielwerte des Nutzungsgrades und der Energiekennzahl Elektrizität der SIA-Norm erreichen.

² Bei bestehenden Bauten werden Beiträge an erprobte sowie an Anlagen mit innovativem Charakter gewährt, wenn sie nach der Sanierung die Soll-Werte des Heizenergiebedarfs, des Nutzungsgrades und der Energiekennzahl Elektrizität der SIA-Norm erreichen.

³ Anwendbar ist die jeweils neueste Ausgabe der SIA-Norm Energie im Hochbau.

§ 4 Beiträge

¹ Beiträge können an die ausgewiesenen Kosten für eine Anlage geleistet werden. Der Beitragssatz beträgt in der Regel 20 % der Kosten der Anlage, höchstens jedoch Fr. 50'000.-- pro Anlage.

² Beiträge können zurückgefordert werden, wenn Bedingungen, die an die Gewährung des Beitrags geknüpft wurden, nicht eingehalten werden.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat befindet über die Beitragsgesuche.

² Die Beiträge werden im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat genehmigten Voranschlags gewährt.

§ 6 Fachkommission

Die Gesuche werden von einer vom Stadtrat gewählten Fachkommission geprüft und mit einem Antrag an diesen zum Entscheid unterbreitet.

§ 7

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

§ 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am: